

schlagene Satz von 4, 6 und 8 Gr. zwar vielleicht für die Mehrzahl der Orte des platten Landes angemessen sein kann, allein für die Städte ist er jedenfalls als allgemeine Norm zu niedrig. Der geehrte Abgeordnete beabsichtigt durch seinen Vorschlag hauptsächlich den ärmeren Gemeindegliedern zu helfen; allein derselbe wird nothwendig zugleich den Reichen und Wohlhabenden zu statten kommen; denn diese würden nicht verpflichtet und daher in der Regel auch nicht geneigt sein, mehr zu bezahlen, als ihnen nach der Taxe obliegt; auf diese Weise würde die Remuneration der Todtenbeschauer sehr heruntergebracht werden, und Aerzte, die nur einigermaßen beschäftigt sind, würden sich schwerlich entschließen, eine solche Stelle anzunehmen. Ich glaube aber auch, daß es einer solchen Bestimmung kaum bedürfen möchte, indem der Gesekentwurf gegen Prägravationen der Gemeinde hinlängliche Vorkehrung getroffen hat. Durch ihn ist hinlänglicher Spielraum gegeben, damit die einzelnen Klassen der Gemeindeglieder nach den Ortsverhältnissen berücksichtigt werden und für die Ärmeren ein niedrigerer, für die reichere Klasse aber ein höherer Satz angenommen werden könne, wozu durch die in den letzten Jahren von dem Ministerium des Cultus und des Innern erlassene Verordnung über den Begräbnisaufwand, demzufolge in dieser Hinsicht an jedem Orte gewisse Abstufungen bestehen sollen, ein passender Anhalt geboten ist. Es scheint daher zweckmäßig, daß man bei dem Gesetze stehen bleibe und die Taxbestimmung für jeden Ort in die Hände der Obrigkeit lege, die ohnehin nicht unterlassen wird, den Gemeinderath dabei mit seinem Gutachten zu hören.

Abg. Scholze: Ich muß nur noch einmal bemerken, daß in Oesterreich, in Böhmen die Bestimmung für das ganze Land besteht, und daß sie alle Städte mit in sich begreift.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter spricht, würde ich zur Abstimmung verschreiten, und zwar zunächst die Frage auf Annahme der Fassung richten, wie sie von der hohen Staatsregierung vorgeschlagen und von der Deputation gebilligt worden ist. Die Fragstellung würde jedoch mit Vorbehalt des Zusatzes stattfinden, den der Abg. Scholze beantragt hat. Ich frage die Kammer: ob sie mit dem gemachten Vorbehalt §. 5 annimmt? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer auch den von dem Abg. Scholze beantragten Zusatz an, daß nach den Worten „die taxmäßige Gebühr“ eingeschaltet werde: „von 4, 6 und 8 Gr.“? — Wird gegen 20 Stimmen genehmigt. —

Abg. Eisenstuck: Ich weiß nicht, ob das nach dem 20 Guldenfuß oder nach dem 21 Guldenfuß bestimmt werden soll? Wir haben jetzt mit soviel Ugiobestimmungen zu thun, daß sich der Abg. doch hätte darüber erklären mögen.

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer: ob sie in dieser Maße §. 5 annimmt? — Einhellig Ja. —

§. 6. Die Todtenbeschauer haben sich bei Ausübung ihrer

Obliegenheiten nach den Vorschriften der von dem Ministerium des Innern zu erlassenden Instruction zu richten, auf die sie in Pflicht zu nehmen sind.

Die Deputation hat nichts bemerkt.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 6 unverändert an? — Einstimmig Ja. —

§. 7. Uebertretungen der dem Todtenbeschauer obliegenden Dienstpflichten werden, sofern sie sich zur polizeilichen Cognition eignen, je nach Maßgabe der Verschuldung, mit Geldstrafen bis zu zehn Thalern und mit Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen geahndet.

Von der Deputation ist keine Bemerkung gemacht worden.

Präsident D. Haase: Wird §. 7 von der Kammer unverändert angenommen? — Es erfolgt einhellige Genehmigung. —

§. 8. In denjenigen Fällen, in welchen die gerichtliche Aufhebung oder Obduction eines Leichnams stattfinden muß, hat der dabei zuzuziehende Gerichtsarzt zugleich die Stelle des Todtenbeschauers zu vertreten, und sich daher insoweit nach der §. 6 erwähnten Instruction zu richten.

Ebenso liegt in öffentlichen Landesanstalten, Straf-, Corrections-, Waisen-, Irrenhäusern, in Hospitälern, Armen- und Krankenhäusern die Verrichtung der gesetzlichen Todtenschau dem Hausarzte oder Hauswundarzte ob.

Im Deputationsbericht heißt es:

Zu §. 8 würde an die Stelle der Schlußworte der §.: „dem Hausarzte oder Hauswundarzte“ zu setzen sein: „dem Hausarzte und in dessen Ermangelung dem Hauswundarzte.“

Präsident D. Haase: Die Deputation hat hinsichtlich des ersten Satzes der §. 8 nichts erinnert, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Satz von den Worten an: „In denjenigen Fällen — erwähnten Instruction zu richten,“ (s. oben) unverändert annimmt? — Wird allgemein bejaht. —

Präsident D. Haase: Bei dem letzten Satz hat die Deputation bloß eine Veränderung der letzten Worte vorgeschlagen. Anstatt der Worte in der Gesekvorlage: „nach der Gesekvorlage“ — „die Verrichtung — Hauswundarzt ob,“ (s. oben) hat die Deputation beantragt zu setzen: „dem Hausarzte, und in dessen Ermangelung dem Hauswundarzte.“ Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Und nimmt die Kammer in dieser Maße die §. 8 selbst an? — Wird allgemein bejaht. —

§. 9. Es sind auch ferner für jeden Ort Leichenwäscherinnen in der zu Besorgung des Leichendienstes erforderlichen Anzahl anzustellen, über deren Obliegenheit durch Verordnung das Nähere bestimmt werden wird.

Benachbarten kleinern Gemeinden bleibt überlassen, mit Genehmigung der Obrigkeit wegen Anstellung einer gemeinschaftlichen Leichenwäscherin unter sich Vereinigung zu treffen.